



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

Transnationale Beweisrechtshilfe

Von der traditionellen Rechtshilfe zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Verfasserin

Mag. iur. Johanna Dalbauer

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Wien, April 2011

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsbereich: Strafrecht und Kriminologie

Betreuer: O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs

I. Einführung

Internationale Beweisrechtshilfe als Teil des transnationalen Strafrechts¹ gewinnt im Zuge der Globalisierung und Grenzöffnung immer mehr an Bedeutung. Dies resultiert aus einem Anstieg an grenzüberschreitender Kriminalität, wie beispielsweise der Internetkriminalität. Überhaupt wird grenzüberschreitendes Tätigsein innerhalb der europäischen Union immer einfacher. Dementsprechend war im letzten Jahr das Thema der Rechtshilfe bei grenzüberschreitender Ermittlung auch in den Medien stark vertreten. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Ermittlung der Staatsanwaltschaft München (BRD) gegen österreichische Journalisten, die im Zuge deutscher Ermittlungen in der Causa Hypo Alpe Adria auf Grund eines Rechtshilfeersuchens rechtswidrig zu einer Einvernahme vor die Wiener Staatsanwaltschaft geladen wurden.²

Es verwundert daher nicht, dass das Thema auch auf europapolitischer Ebene von Brisanz ist: Die Arbeiten in diesem Bereich schreiten ständig voran. So wurde im Dezember 2008 ein Rahmenbeschluss des Rates über eine Europäische Beweisverordnung³ erlassen, welcher in den Mitgliedstaaten bis zum 19. Januar 2011 umgesetzt hätte werden sollen. Diesem Umsetzungserfordernis kamen bis dato allerdings nur Dänemark und Finnland nach.⁴ Ursache hierfür ist, dass am 29. April 2010 von sieben EU-Mitgliedstaaten eine Richtlinieninitiative über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen⁵ vorgeschlagen wurde. Diese soll anders als der Rahmenbeschluss zur Europäischen Beweisverordnung, welcher nur einen bestimmten Teil der Beweisrechtshilfe erfasst und neben die traditionellen Rechtshilfeinstrumente treten würde, für beinahe alle Ermittlungsmaßnahmen gelten. Ausgenommen sollen lediglich die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und gewisse Formen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sein.⁶ Zusätzlich sollen mit in Kraft treten dieser Richtlinie die bisherigen Regelungen die Beweisrechtshilfe betreffend aufgehoben werden.⁷

Sowohl der Rahmenbeschluss als auch die Richtlinieninitiative folgen in Abkehr des traditionellen Rechtshilferechts dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das

¹ Hecker, Europäisches Strafrecht³, 52.

² Vgl. ua <http://diepresse.com/home/kultur/medien/596770/print.do> (07.02.2011).

³ Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen; ABI L 2008/350, 72.

⁴ Weyembergh, The legal situation in the EU and in the Member States today – Vortrag im Rahmen der ERA- Tagung „The European Investigation Order“, 14.12.2010 (Brüssel).

⁵ RAT 9288/10.

⁶ Siehe Art 3 Abs 2 des Richtlinienvorschlages.

⁷ Art 29 des Richtlinienvorschlages.

schon 1999 in Tampere als „Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit“⁸ in der Europäischen Union bezeichnet wurde und im Vertrag von Lissabon in Art 82 Abs 1 AEUV primärrechtlich verankert wurde. Ursprünglich wurde dieses Prinzip für den europäischen Binnenmarkt entwickelt um die im EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten zu gewährleisten.⁹ So muss ein in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachtes Produkt in den übrigen EU-Staaten Verkehrsfreiheit genießen.¹⁰ Auf den Bereich des Strafrechts übertragen bedeutet dies, „dass eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig ergangene justizielle Entscheidung in jedem anderen Mitgliedstaat als solche anerkannt werden muss.“¹¹ Auf diese Weise könnte man die behäbige, individuelle Rechte schützende Rechtshilfe durch Schaffung einer europäischen Ermittlungsanordnung ersetzen. Eine solche wäre im ersuchten Staat weitgehend ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme zu vollstrecken. Ein daraufhin im Ausland rechtmäßig erhobener Beweis würde als solcher in jedem Mitgliedstaat anerkannt. Dadurch wäre die Erlangung von Beweismitteln erheblich erleichtert und die Verfahren wären beschleunigt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Notwendigkeit besteht, den Bereich der Beweisrechtshilfe neu zu gestalten. Zweifelhaft ist allerdings, ob Überlegungen betreffend eine Grundfreiheit (Verkehrsfähigkeit von Waren) so ohne Weiteres auf die Beweisrechtshilfe übertragen werden können, da es sich hier gerade nicht um eine „Freiheit“, sondern um einen staatlichen „Eingriff“ handelt.

In der zuletzt genannten Richtlinieninitiative zur Europäischen Ermittlungsanordnung soll sogar noch ein weiterer Schritt gemacht werden: Die gegenseitige Anerkennung soll weitgehend unter Aufgabe des in der traditionellen Rechtshilfe wesentlichen Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit erfolgen; zudem sollen die Gründe, aus denen ein zur Vollstreckung ersuchter Staat die Vollstreckung ablehnen kann, drastisch eingeschränkt werden. Dieser Umstand führt in der laufenden Diskussion zu heftigen Kontroversen und im November letzten Jahres zu einer Überarbeitung der Initiative, so dass in der momentanen Letztversion¹² die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit wieder enthalten ist. Es bleibt abzuwarten, wie die endgültige Fassung aussehen wird. An der Erwartung, dass es eine geben wird und dass diese als Richtlinie vom Europäischen Parlament in absehbarer Zeit erlassen wird, besteht in Fachkreisen kein Zweifel. In jedem Fall wird ihre Umsetzung im Bereich der internationalen

⁸ Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates, SN 200/99, Nr. 33.

⁹ Vgl. *Scheuermann*, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im geltenden und künftigen Europäischen Strafrecht, 5.

¹⁰ Vgl. *Gleß*, Zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, ZStW 2004, 353 (355).

¹¹ So *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht⁴, Rn 24.

¹² Council doc. 16643/10.

Beweiserhebung viele neue, aber auch solche Fragen und Probleme aufwerfen, die in der traditionellen Rechtshilfe bereits bestehen.

Es liegt daher auf der Hand, diesen Bereich näher wissenschaftlich zu beleuchten. Dies umso mehr, als in Österreich bislang, anders als beispielsweise in Deutschland, höchstrichterliche Rechtsprechung bzw. Abhandlungen aus der Lehre und dem Schrifttum bezüglich Umsetzung eines Beweisrechtshilfeersuchens und der Verwertung eines durch Beweisrechtshilfe erlangten Beweismittels fast gänzlich fehlen. Daher sollen im Rahmen der Dissertation praktisch relevante Fragen aufgezeigt und für diese anhand der wohl wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen (einerseits der Vernehmung als Personalbeweis und andererseits der Beschlagnahme als gegenständlicher Sachbeweis) Lösungsvorschläge entwickelt werden.

II. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens und zentrale Forschungsfragen

Aufgrund der immer häufiger auftretenden grenzüberschreitenden Kriminalität steigt auch die internationale Beweisrechtshilfe in ihrer Bedeutung. Zwar ist die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen als Ziel der Union im EU-Vertrag verankert¹³, dennoch sind die nationalen Strafrechtssysteme teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auch wenn immer wieder von europäischem Strafrecht die Rede ist, ist darunter keineswegs eine in allen EU-Mitgliedstaaten gültige Strafrechtsordnung, vergleichbar mit der österreichischen, zu verstehen. Eine solche existiert nicht und ist auch nicht in Aussicht. Europäisches Strafrecht ist vielmehr ein Sammelbegriff für eine „Rechtsmaterie eigener Art, die sowohl strafrechtsrelevantes Unionsrecht, regionales Völkerrecht als auch das hiervon beeinflusste nationale Strafrecht umfasst“¹⁴. Daher kann es in Fällen der Beweisrechtshilfe im Ausland zu ungewollten Schwierigkeiten kommen, da auf denselben Sachverhalt unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen: wenn beispielsweise Rechtshilfe für eine im eigenen Staat nicht (gerichtlich) strafbare Handlung gegen einen eigenen Staatsbürger geleistet werden soll. Aber auch bei den unterschiedlichen Regelungen der Entschlagungsrechte kann Ungewissheit darüber auftreten, nach welcher Rechtsordnung diese dem Vernommenen zustehen und wie Umgehungsverbote zu behandeln sind. Im Falle, dass ein Ersuchen von einer österreichischen Behörde ans Ausland gestellt wird und bei der Erhebung gegen eine

¹³ Art 3 Abs 2 EUV.

¹⁴ Hecker, Europäisches Strafrecht³, Rn 5.

Rechtsvorschrift (ausländische oder aber auch österreichische) verstoßen wurde, muss geklärt werden, nach welcher Rechtsordnung ein solcher Verstoß für eine Verwendung des Beweismittels in einem inländischen Verfahren zu beurteilen ist und wie sich dies auf die Frage der Verwertbarkeit auswirkt. Diese und viele andere Unklarheiten können in der internationalen Beweisrechtshilfe auftreten.

Daher soll den Schwerpunkt der Arbeit die Beantwortung nachstehender Fragen inklusive einer Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bilden:

- Welche Regeln und Grundsätze müssen bei der Ausführung eines an Österreich gestellten Rechtshilfeersuchens beachtet werden und welche Probleme können sich bei der Umsetzung eines solchen stellen?

- Nach welcher Rechtsordnung ist ein Rechtsverstoß, der im Zuge eines ans Ausland gestellten österreichischen Rechtshilfeersuchens bei der Beweisaufnahme stattfindet, zu beurteilen und welche Auswirkungen hat dieser für die anschließende Beweisverwertung im inländischen Verfahren?

Diese beiden Fragenkomplexe werden sowohl nach der traditionellen Rechtshilfe als auch für die Rechtshilfe „neu“ basierend auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung behandelt werden.

Die Arbeit soll sich in drei Teile gliedern.

Allgemeines zur traditionellen Rechtshilfe:

Um den Einstieg in das Thema zu erleichtern und einen groben Überblick zu schaffen, werden im ersten Teil die relevanten Rechtsquellen mit ihren für die Bearbeitung der Forschungsfragen wesentlichen Bestimmungen betreffend die grenzüberschreitende Beweisrechtshilfe dargestellt. Hierbei werden vor allem das Europäische Rechtshilfeübereinkommen des Europarates aus 1959 und Rechtsakte der Europäischen Union behandelt (Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, Grünbücher der Kommission ua), sowie österreichische Vorschriften (ARHG, ARHV, EU-JZG) und bi- bzw multilaterale Verträge. Vor allem das bei der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens anzuwendende Recht (der Weg von locus regit actum zu forum regit actum), die Ablehnungsgründe und Fristen sind hierbei von Interesse. Um den Wandel aufzuzeigen, der das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im internationalen Bereich nach sich zieht, soll auch kurz auf die neueren Rechtsakte der Europäischen Union, nämlich den

Rahmenbeschluss über eine Europäische Beweisordnung und die Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung eingegangen werden. Eine genauere Behandlung dieser beiden wird später jedoch im letzten Teil der Dissertation erfolgen.

Traditionelle Beweisrechtshilfe:

Der zweite Teil wird die klassische, traditionelle Rechtshilfe im Bereich der Beweissammlung näher beleuchten. Eine allgemeine Einführung wird darüber Auskunft geben, was unter dem Begriff der klassischen, sonstigen oder „kleinen Rechtshilfe“¹⁵ zu verstehen ist und wie die österreichische Zuständigkeit bei Rechtshilfeersuchen geregelt ist. Darüber hinaus sollen allgemeine Grundsätze betreffend die Beweisrechtshilfe aufgezeigt werden.

Daran anschließend folgen die Schwerpunkte der Dissertation. In einem ersten Abschnitt sollen die Regeln und Grundsätze beim Ausführen eines Rechtshilfeersuchens behandelt werden; vor allem ist dabei zu klären, welche Rechtsordnung bei der Umsetzung eines Rechtshilfeersuchens von den österreichischen Behörden zu beachten ist. Ferner sollen mögliche Fehler, die bei der Umsetzung unterlaufen können, aufgezeigt und vor allem Fälle untersucht werden, in denen österreichische Behörden ein Rechtshilfeersuchen nach Bestimmungen der Rechtsordnung des ersuchenden Staates durchführen sollen. Hier interessiert insbesondere die Situation, in der sich die fremde von der österreichischen Rechtslage unterscheidet. Weiters soll ein Lösungsansatz entwickelt werden, wie ein Rechtshilfeersuchen zu behandeln ist, das sich auf ein in Österreich gar nicht gerichtlich strafbares Verhalten bezieht. Auch wird an dieser Stelle das Verfolgungshindernis des „ne bis in idem“ als Ablehnungsgrund eines Ersuchens näher untersucht.

Im Anschluss an diesen Teil werden die aufbereiteten Lösungsvorschläge anhand von Fällen aus der Praxis an den Beispielen der Vernehmung und Beschlagnahme veranschaulicht.

Im zweiten Abschnitt werden Fragenkomplexe um die rechtswidrige Beweisaufnahme im Ausland und deren anschließende Verwertung im Inland behandelt. Hierzu muss zuallererst auf die Unterscheidung zwischen einem bereits erhobenen und einem erst durch ein Rechtshilfeersuchen zu erhebenden Beweismittel hingewiesen werden.

¹⁵ Vgl. *Hackner/Lagodny/Schomburg/Wolf*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rn 171.

Ebenso muss auf die Unterscheidung selbstständiger und unselbstständiger Beweisverwertungsverbote eingegangen werden, da sich daran unterschiedliche Lösungen knüpfen können.

Sodann wird nach drei Fallkonstellationen differenziert, wobei für jede als Abschluss ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden soll.

Die erste Konstellation behandelt den Fall, dass bei der Beweisaufnahme ein Verstoß gegen die Rechtsordnung des ersuchten Staates stattfindet, wohingegen das Vorgehen nach österreichischem Recht nicht zu beanstanden wäre.

Der zweite Fall dreht sich um eine im ersuchten Staat rechtskonforme Beweisaufnahme, die beurteilt nach österreichischem Recht als rechtswidrig zu qualifizieren wäre.

In der letzten Variante ist die Beweisaufnahme nach beiden Rechtsordnungen als rechtswidrig einzustufen.

Von zentraler Bedeutung bei der Lösung dieser drei Varianten wird hier die Frage sein, nach welcher Rechtsordnung ein Verstoß bei der Beweisaufnahme für die anschließende Verwertung beurteilt wird.

Im Anschluss an diesen Komplex soll noch kurz auf die Folgen eines bewusst rechtswidrigen Ersuchens eingegangen werden. Den Abschluss bilden wieder Beispiele von praktischer Relevanz mit Lösungsvorschlägen, veranschaulicht anhand Vernehmung und Beschlagnahme.

Rechtshilfe „neu“: Gegenseitige Anerkennung:

Der dritte Teil steht im Zeichen der gegenseitigen Anerkennung. „So wie die Freizügigkeitsrechte den „Kriminellen“ den problemlosen Grenzübertritt ermöglichen, so soll das Prinzip gegenseitiger Anerkennung den Nachteil der Strafverfolger, grundsätzlich an die nationalen Grenzen gebunden zu sein, ausgleichen und den Weg hin zu einem „echten Europäischen Rechtsraum“ öffnen“.¹⁶ Unter diesem Aspekt soll zu allererst eine grobe Zusammenfassung über die Entstehung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung, mit Hauptaugenmerk auf den Bereich der internationalen Beweisrechtshilfe, seine Entwicklung und dessen wesentlichen Prinzipien gegeben werden. An dieser Stelle wird auch die Übertragung des Prinzips aus dem Bereich des Binnenmarktes kritisch beleuchtet.

¹⁶ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht⁴ (2010) Rn 24.

Begonnen mit dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen¹⁷ und dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹⁸ bis zur beinahe alle Beweise umfassenden Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung soll die stetige Verankerung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung für den Bereich der Beweissammlung dargestellt werden. Im ersten Teil der Arbeit schon kurz angerissen, wird hier nun näher auf die Europäische Beweisverordnung eingegangen und ihre Probleme aufgezeigt.

Den zentralen Punkt im letzten Teil wird die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung bilden, die zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Teiles mit aller Wahrscheinlichkeit schon erlassen und umgesetzt sein wird.

Nach einer kurzen Beschreibung ihres Anwendungsbereiches wird näher auf die Versagungsgründe eingegangen, nach denen der ersuchte Staat die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung verweigern darf. Dabei wird ein Schwerpunkt vor allem auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit zu legen sein.

Wie bereits im zweiten Teil sollen auch hier die beiden Forschungsfragen betreffend die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung und die Verwertung eines durch einen mittels Europäischer Ermittlungsanordnung erhobenen Beweises beantwortet und Lösungen gefunden werden:

- Welche Regeln und Grundsätze müssen bei der Anerkennung und Vollstreckung einer an Österreich übermittelten Europäischen Ermittlungsanordnung beachtet werden und welche Probleme können sich dabei ergeben?

- Wie ist die Frage der Beweiszulassung eines mittels Europäischer Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittels zu beantworten und welche Folgen kann dies für eine anschließende Verwertung im inländischen Verfahren nach sich ziehen?

In der Letztversion der Richtlinieninitiative ist die Frage der Beweiszulassung, also die Verwertbarkeit eines Beweises, welcher mittels Europäischer Beweisverordnung erlangt wird, nicht geregelt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass hier, ähnlich wie bei der bisherigen klassischen Rechtshilfe, eine Fülle an Fragen offen sind.

¹⁷Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union ABI L 2003/196, 45.

¹⁸Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ABI L 2002/190, 1.

Abschließen wird die Arbeit mit einer rechtspolitischen Beurteilung der neuen europarechtlichen Regelung und einem Ausblick in die Zukunft.

III. Vorläufige Gliederung

I. Geschichtliche Entwicklung bis zum status quo – Ein Überblick über die relevanten Rechtsquellen

- A. Übereinkommen des Europarats
 - 1. EURhÜbk 1959 + ZP 1978 + ZP 2001
- B. Rechtsakte der Europäischen Union
 - 1. EU-RhÜbk 2000 + ZP 2001
 - 2. SDÜ
 - 3. Corpus Juris
 - 4. Grünbuch KOM (2001) 715 endg
 - 5. Grünbuch KOM (2009) 624 endg
 - 6. RB 2008/978/JI
 - 7. RAT 9288/10
- C. Österreichische Vorschriften
 - 1. ARHG
 - 2. ARHV
 - 3. EU-JZG
- D. Bi- und multilaterale Verträge

II. Klassische Beweisrechtshilfe

- A. Einführung
 - 1. Definition „Klassische Rechtshilfe“
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Grundsätze
- B. Probleme betreffend die transnationale Beweisrechtshilfe bei der Umsetzung und der Verwertung
 - 1. Umsetzung: Rechtshilfeersuchen wird an Österreich gestellt
 - 1.1 Anzuwendendes Recht
 - 1.2 Beiderseitige (gerichtliche) Strafbarkeit
 - 1.3 Ne bis in idem
 - 1.4 Vernehmung
 - 1.5 Beschlagnahme

2. Verwertung: Österreich stellt ein Rechtshilfeersuchen an ausländischen Staat
 - 2.1 Selbstständiges – Unselbstständiges Beweisverwertungsverbot
 - 2.2 Bereits erhobener – noch zu erhebender Beweis
 - 2.3 Verstoß gegen Rechtsordnung des ersuchten Staates
 - 2.4 Verstoß gegen Rechtsordnung des ersuchenden Staates
 - 2.5 Verstoß nach beiden Rechtsordnungen
 - 2.6 Bewusst rechtswidriges Ersuchen
 - 2.7 Vernehmung
 - 2.8 Beschlagnahme
3. Einfluss des EGMR
4. Spezialitätsvorbehalt

III. „Rechtshilfe neu“ nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

- A. Entstehungsgeschichte
- B. Europäische Beweisanordnung
- C. Europäische Ermittlungsanordnung
 1. Anwendungsbereich
 2. Versagungsgründe
 3. Probleme betreffend die transnationale Beweisrechtshilfe bei der Vollstreckung und der Verwertung
 - 3.1 Vollstreckung einer Ermittlungsanordnung durch Österreich
 - 3.2 Verwertung eines für Österreich aufgrund Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittels
 4. Rechtspolitische Beurteilung
 5. Ausblick

IV. Methoden

Am Beginn der Arbeit steht die Materialsammlung durch Recherche in juristischen Fachbibliotheken sowie juristischen Datenbanken. Weitere wichtige Quellen stellen die Internetseite des österreichischen Parlaments sowie die Homepages des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission; sowie – vor allem deutsche – Gerichtsentscheidungen dar. Darüber hinaus wird eine Auswahl der für die Arbeit notwendigen Rechtsquellen getroffen.

Nach Sammlung und Sichtung der erforderlichen Materialien werden diese systematisch aufbereitet und verarbeitet. Dazu werden die gängigen juristischen Auslegungs- und Interpretationsmethoden verwendet. Bei der Beantwortung der zentralen Forschungsfragen werden rechtsvergleichend die deutsche Judikatur sowie das deutsche Schrifttum herangezogen. Beim Verfassen der Arbeit soll auch immer die Rechtsprechung des EGMR und ihr Einfluss auf die internationale Beweisrechtshilfe im Auge behalten werden.

V. Zeitplan

August 2010 – April 2011:	Themensuche, Konzepterstellung und Absolvierung der Studieneingangsphase
Mai 2011 – September 2011:	Bearbeitung des ersten Teiles der Dissertation und Absolvierung eines Teiles der verpflichtenden Lehrveranstaltungen
Oktober 2011 – September 2012:	Bearbeitung des zweiten Teiles der Dissertation und Absolvierung der restlichen verpflichtenden Lehrveranstaltungen
Oktober 2012 – September 2013:	Bearbeitung des dritten Teiles der Dissertation
Oktober 2013 – Jänner 2014:	Überarbeitung der Dissertation
Februar 2014:	Öffentliche Defension

Vierteljährliche Berichterstattungen an den Betreuer und Besprechungen mit demselben sollen die Qualität der Arbeit sichern.

VI. Ausgewählte Literatur

Rechtsquellen:

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz BGBl 1979/529.

Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung BGBl 1980/219.

BG über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union BGBl 2004/36.

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
BGBl 580/1976.

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in
Strafsachen vom 17. März 1978 BGBl 1983/296.

Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in
Strafsachen, SEV-NR. 182.

Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den
Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABI C 2000/197, 1.

Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABI C 2001/326, 1.

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen BGBl III
1997/90.

Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Union – Corpus Juris.

Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen
Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM
(2001) 715 endg.

Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen
Mitgliedstaat, KOM (2009) 624 endg.

Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die
Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten
zur Verwendung in Strafsachen; ABI L 2008/350, 72.

Initiative der Mitgliedstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Europäische Ermittlungsverordnung in Strafsachen, ABI C 2010/165, 22.

Monographien:

Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal, Internationales Strafrecht in der
Praxis, Heidelberg 2008.

Ambos, Beweisverwertungsverbote, Berlin 2010.

Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Auflage, München 2008.

Gleß, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, Baden-Baden 2006.

Hackner/Lagodny/Schomburg/Wolf, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Auflage, München 2006.

Hecker, Europäisches Strafrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2010.

Kinzler, Grenzüberschreitende Strafverfahren, Hamburg 2010.

Ligeti, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, Berlin 2005.

Nalewajko, Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, Berlin 2010.

Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, 2. Auflage, München 2009.

Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Auflage, München 2010.

Scheuermann, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im geltenden und künftigen Europäischen Strafrecht, Hamburg 2009.

Schwaighofer/Ebensperger, Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, Wien 2001.

Aufsätze:

Ahlbrecht, Der Rahmenbeschluss-Entwurf der Europäischen Beweisverordnung – eine kritische Bestandesaufnahme, NStZ 2006, 70.

Bachmaier Winter, European investigation order for obtaining evidence in the criminal proceedings, ZIS 2010, 580.

Böse, Die Verwertung im Ausland gewonnener Beweismittel im deutschen Strafverfahren, ZStW 2002, 148.

Braum, Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung – Historische Grundlagen und Perspektiven europäischer Strafrechtsentwicklung, GA 2005, 681.

Brodowski, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2010, 376.

Busemann, Freie Verkehrsfähigkeit von Beweisen statt Garantien für das Strafverfahren? ZIS 2008, 552.

Busemann, Strafprozess ohne Grenzen? – Freie Verkehrsfähigkeit von Beweisen statt Garantien für das Strafverfahren? ZIS 2010, 552.

Gazeas, Die Europäische Beweisordnung – Ein weiterer Schritt in die falsche Richtung? ZRP 2005, 18.

Gleß, Beweisverbote in Fällen mit Auslandsbezug, JR 2008, 317.

Gleß, Die „Verkehrsfähigkeit von Beweisen“ im Strafverfahren, ZStW 2003, 131.

Gleß, Zum Prinzip der Gegenseitigen Anerkennung, ZStW 2004, 353.

Kotzurek, Gegenseitige Anerkennung und Schutzgarantien bei der Europäischen Beweisordnung, ZIS 2006, 123.

Krüßmann, Grenzüberschreitender Beweistransfer durch Europäische Beweisordnung? JSt 2008, 149.

Lubig/Sprenger, Beweisverwertungsverbote aus dem Fairnessgebot des Art. 6 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR, ZIS 2008, 433.

Ratz, Beweisverbote und deren Garantien durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen, RZ 2005, 74, 106.

Wasmeier, Stand und Perspektiven des EU-Strafrechts, ZStW 2004, 320.

Weigend, Der Entwurf einer Europäischen Verfassung und das Strafrecht, ZStW 2004, 275.

Zeder, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen in der EU – Die Beweisordnung: Zukunftsmodell oder Irrweg, ÖJZ 2009, 107.

Zeder, Erste Schritte nach dem Vertrag von Lissabon, JSt 2010, 66, 111.